

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 78 (2016)

Heft: 2

Rubrik: Sicherheit

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sicher unterwegs auf Strasse und Wiese

Häufige Unfallursachen im Zusammenhang mit Gölletechnik auf Strassen und Gelände sind Fahrfehler. Leider ist nach wie vor auch die mangelhafte Beleuchtung ein Unfallkriterium. Gerade bei Gölletechnik besteht ein grosses Verschmutzungsrisiko für Beleuchtung und Signalisation.

Ruedi Hunger

Landwirtschaftliche Fahrzeuge sind langsam und meistens breiter als andere Motorfahrzeuge. Gelegentlich sind schlecht gekennzeichnete Fahrzeuge auf öffentlichen Strassen unterwegs, die Richtungsänderungen nur ungenügend anzeigen. Als öffentliche Strassen im Sinne des Gesetzes gelten alle Strassen, Wege, Plätze usw., welche nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen und von Dritten benutzt werden.

Die Landwirtschaft geniesst im Strassenverkehr einige Privilegien; will der Landwirt diese Sonderstellung beibehalten, sollte er

auch seine Pflichten und damit seine Verantwortung wahrnehmen.

Art. 27 VTS: Anbaugeräte an Anhängern

An landwirtschaftlichen Anhängern dürfen ohne Bewilligung vorübergehend erforderliche Zusatzgeräte bis zu einer Breite von 3 m montiert werden, beispielsweise ein Schleppschlauchverteiler am Göllefass. Wichtig sind korrekte und auffällige Markierung und Beleuchtung.

Markiertafeln und Lichter müssen regelmässig gereinigt werden.

Art. 25 VTS: Ausnahmefahrzeuge

«Ausnahmefahrzeuge» sind Fahrzeuge, die wegen ihres besonderen Verwendungszweckes oder aus anderen zwingenden Gründen den Vorschriften über Abmessungen, Gewichte oder Kreisfahrbedingungen nicht entsprechen können.

Ausnahmefahrzeuge werden nur zugelassen, soweit ein Abweichen von den Vorschriften erforderlich ist und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Fahrzeuge mit Breitreifen über 2,55 m, max. 3 m, sind Ausnahmefahrzeuge und tragen ein braunes Kontrollschild.

Die Konturen eines Schleppschlauchverteilers sind trotz der farbigen Schläuche nicht leicht zu erkennen. Markiertafeln dürfen nicht verdreckt sein und müssen nach hinten und vorne sichtbar sein. Werden die Beleuchtungsvorrichtungen und/oder Rückstrahler des Traktors verdeckt (was wohl immer der Fall ist), sind gleichwertige Ersatzvorrichtungen anzubringen.

Unfallsituation

«Ein Jüngling fährt mit dem Transporter mit vollem Fass schräg in einen Hang mit rund 25 % Neigung. Wegen planschender Gülle und hohem Schwerpunkt des aufgebauten Fasses überschlägt sich das Gefährt plötzlich. Er versucht abzuspringen. Dabei gerät er unter das Fahrzeug und wird tödlich verletzt.»

Hohe Gewichte und dynamische Gewichtsverlagerungen der Gülle sind in Berg- und Hanglagen eine permanente Gefahr.

Bereits begüllte Flächen dürfen niemals befahren werden. Deshalb muss das Vorgehen beim Göllen in Hanglagen genau überlegt werden.

Unfallgefahren im Umgang mit Göllefässern

- Im Zusammenhang mit dem Ausbringen von Gülle kann es zu Verstopfungen kommen. Bevor Verstopfungen gelöst werden, unbedingt Druck ablassen.
- Schadgase betäuben Personen im Bereich des Domdeckels, der Pumpe oder beim Einstieg ins Fass. Vor allen Arbeiten im Inneren des Fasses muss dieses gründlich durchlüftet werden!
- Überdruckventile auf ihre Funktion kontrollieren, aber nie verstetzen. Unwirksame Überdruckventile können das Fass explosionsartig zum Bersten bringen. ■

Quellen: BUL-Merkblätter «Sichere Maschinen – richtig bedient», «Richtig markieren, schützen, beleuchten», «Landwirtschaftlicher Strassenverkehr» sowie «Strassenverkehrsrecht» 72. Auflage.

